

Allgemeine Geschäftsbedingungen BG&P X IT

Stand: 22.12.2025

1. Allgemeines

- 1.1. BG&P X IT GmbH mit Sitz in 8010 Graz, Neufeldweg 93, FN 632362w (nachfolgend „BG&P X IT“) ist ein Unternehmen, welches Dienstleistungen im Bereich Softwareentwicklung, Schulungen und Beratung erbringt, sowie Kunden berät, sowie Software-as-a-Service (SaaS) Lösungen sowie Softwarelizenzen als Abomodelle anbietet.
- 1.2. Kunden beauftragen diese Leistungen auf Grundlage dieser AGB.
- 1.3. Festgehalten wird, dass der Kunde Unternehmer iSd § 1 UGB ist, und kein Gründungsgeschäft iSd § 1 Abs 3 KSchG vorliegt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von der BG&P X IT für ihre Kunden im Bereich der Dienstleistungen (Softwareentwicklung, Schulung und Beratung) und die Nutzung der Software (SaaS, Lizenzen). Je nachdem, welche Leistungen Teil des Vertragsverhältnisses sind, gelten die entsprechend gekennzeichneten Punkte dieser AGB.
- 2.2. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 2.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen BG&P X IT und dem Kunden kommen folgende Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge zur Anwendung:
 - a. Das Angebot inklusive Leistungsbeschreibung oder die Bestellung;
 - b. Diese AGB inkl Beilagen.
 - o Beilage 1: AVV
 - o Beilage 2: SLA
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter kommen nur im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch BG&P X IT zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde dem Vertragsabschluss seine eigenen AGB zu Grunde legt, selbst wenn BG&P X IT diesen bei Kenntnis nicht widerspricht.

Teil 1: Dienstleistungen

Sind Dienstleistungen Teil der Leistung, gilt wie folgt:

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung.
- 3.2. Alle Leistungen von BG&P X IT (insbesondere alle Requirements, Vorentwürfe, Skizzen, Workflow Beschreibungen, Pflichtenhefte) sind vom Kunden zu überprüfen und innerhalb der Angebotsfrist bzw danach binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. BG&P X IT ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

- 3.4. Bei Leistungsänderungen wird BG&P X IT den Kunden über allfällige Auswirkungen (zeitlich, technisch oder preislich) informieren.
- 3.5. Anwendbare gesetzliche Regelungen (z.B. CRA, NIS2, Barrierefreiheit), Standards oder Normen (z.B. ISO Normen) sind nur Teil der Leistung, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.
- 3.6. Klargestellt wird, dass BG&P X IT keinen Erfolg schuldet, wenn dies nicht im Einzelnen vereinbart wurde.

4. Abnahme

- 4.1. Nach Zugang der Lieferung hat der Kunde das vereinbarte Werk unverzüglich abzunehmen oder im Falle der Vereinbarung von Abnahmetests mit diesen unverzüglich zu beginnen. BG&P X IT kann die Funktionsprüfung und Abnahme auch solcher Leistungen verlangen, die keine Werkleistungen sind. BG&P X IT ist berechtigt, an den Abnahmetests ganz oder teilweise teilzunehmen.
- 4.2. Hat ein Werk den Abnahmetest bestanden, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Beendigung des Abnahmetests eine schriftliche Abnahmeverklärung abzugeben.
- 4.3. Die Abnahme darf nicht wegen Mängeln verweigert werden, welche die Nutzbarkeit des Werkes nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 4.4. Die Abnahme gilt, auch ohne Abnahmeverklärung, jedenfalls als erteilt:
 - a) wenn der Kunde ein Arbeitsergebnis produktiv einsetzt.
 - b) wenn der Kunde innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des Abnahmetests weder schriftlich die Abnahme erklärt noch schriftlich die Gründe für eine Abnahmeverweigerung geltend gemacht hat, oder
 - c) wenn der Kunde, obwohl das Arbeitsergebnis nicht produktiv eingesetzt wird, innerhalb von dreißig (30) Werktagen nach Auslieferung des Arbeitsergebnisses keine Abnahmetests durchführt.
- 4.5. BG&P X IT ist berechtigt, die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen und Zwischenergebnissen zu verlangen.

5. Schulungen

- 5.1. Schulungen werden in der Regel als Pauschalen angeboten. Die im Angebot festgelegte Dauer ist die tatsächliche Dauer der Schulung. In der Pauschale ist aber auch die Vor- und Nachbearbeitung durch BG&P X IT inkludiert. Nicht inkludiert sind Barauslagen, Spesen und Kosten für die Anreise.
- 5.2. Die Schulungen finden in der Regel online statt. Bei Vor-Ort-Veranstaltungen werden Reisezeit und Reisekosten (siehe unten „Preise“) vom Sitz von BG&P X IT zum Veranstaltungsort verrechnet. Für den Fall, dass eine Übernachtung der Vortragenden vor oder nach der Leistung notwendig ist oder vereinbart wurde, werden diese ebenfalls gesondert verrechnet.

6. Fremdleistungen – Beauftragung Dritter

- 6.1. BG&P X IT ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.
- 6.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Kosten des Kunden.

7. Termine

- 7.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die für die Lieferung bemessene Lieferzeit beginnt frühestens ab Erhalt der in allen kaufmännischen und technischen Belangen endgültig fixierten Angaben und

nach Erbringung der vom Kunden dafür erforderlichen Leistungen (zB Bereitstellug von Unterlagen oder Informationen) zu laufen. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen.

- 7.2. Wird, während aufrechten Verzugs, die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet BG&P X IT nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ab Sitz von BG&P X IT. Alle Kosten für Transport und Transportversicherung bis zum Aufstellungsort gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Im Falle höherer Gewalt oder einer unverschuldeten Betriebsstörung (auch bei unseren Geschäftspartnern), welche BG&P X IT vorübergehend daran hindern, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten, verlängern sich diese Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. BG&P X IT wird den Kunden nach Kenntnis solcher Verzögerungen möglichst umgehend über die voraussichtliche Verzögerung informieren.

Teil 2: Gesonderte Bestimmungen für SaaS und Lizenzen

Sind SaaS (Software as a Service) oder Softwarelizenzen als Abomodell Teil der Leistung, gilt wie folgt:

8. Pflichten des Kunden

- 8.1. Um die Leistungen der Software in vollem Umfang nutzen zu können, muss der Kunde die jeweils neuesten (Browser-)Technologien verwenden oder deren Verwendung ermöglichen. Bei Verwendung älterer Technologien kann es sein, dass der Kunde die Leistungen (Services) nicht im vollen Umfang nutzen kann.
- 8.2. Der Kunde hat die Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) streng vertraulich zu behandeln und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Gibt der Kunde die Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) an Dritte weiter, so haftet er BG&P X IT für sämtliche aufgrund dessen verursachte Schäden.
- 8.3.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, von allen in der Software gespeicherten oder verarbeiteten Daten tagesaktuelle Datensicherungen zu erstellen und für eine ordnungsgemäße Sicherung der Daten zu sorgen. Die Software ist kein Speichermedium; BG&P X IT schuldet keine Datensicherung für den Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Endgeräte und IT-Systeme, mit denen auf die Leistungen von BG&P X IT (insbesondere auf über VPN oder Terminalserver bereitgestellte Systeme) zugegriffen wird, dem Stand der Technik entsprechend zu sichern. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass:

- a) eine aktuelle Viren- und Malware-Schutzsoftware mit aktiver Echtzeitüberwachung eingesetzt wird,
- b) die verwendeten Betriebssysteme und Browser vom Hersteller noch unterstützt werden und regelmäßig mit Sicherheitsupdates versorgt werden (kein Einsatz von Software, für die der Hersteller den Support eingestellt hat), und
- c) angemessene Zugangskontrollen (zB starke Passwörter, ggf. Mehr-Faktor-Authentifizierung) eingerichtet sind.

9. Leistung, Wartung und Updates

- 9.1. BG&P X IT behält sich vor allem in Hinblick adäquater IT-Sicherheit vor, nach eigenem Ermessen Updates im IT-Bereich durchzuführen, um eine adäquate IT-

Sicherheit zu gewährleisten. BG&P X IT informiert ihre Kunden rechtzeitig über geplante Update- Arbeiten.

- 9.2. Bei individuellen Entwicklungen für Kunden werden Service, Weiterentwicklung und Updates gesondert nach den jeweils aktuellen Stundensätzen verrechnet.

10. Verfügbarkeit / Stilllegung des Service

- 10.1. Soweit nicht in den SLA (Beilage 2) abweichend angegeben, leistet BG&P X IT keine Gewähr für eine ständige Verfügbarkeit ihrer Leistungen (Services).
- 10.2. BG&P X IT ist berechtigt, den Service, welcher Gegenstand dieses Vertrages ist, zur Gänze oder teilweise stillzulegen, falls ihre Sicherheit oder die Sicherheit von Kunden gefährdet ist. BG&P X IT wird den Kunden von solchen Maßnahmen unverzüglich verständigen. Das Recht zur Kündigung bleibt davon unberührt.

11. BGpx AI

- 11.1. Ist die Software „BGpx AI“ Teil des Leistungsumfangs, gilt:
- 11.2. Der Vertragsabschluss für die Software kann über ein individuelles Angebot oder das Bestellformular auf der Webseite durchgeführt werden. Bei Bestellung auf der Webseite wird das Formular ausgefüllt und das Lizenzmodell gewählt. Durch Klick auf BESTELLEN werden diese AGB akzeptiert, und die verbindliche Bestellung des Kunden abgeschickt. Innerhalb von zwei Werktagen erhalten Kunden das Angebot der BG&P X IT in Form einer Rechnung. Der Vertrag kommt mit Zahlungseingang zu Stande. Nach Zahlungseingang sendet die BG&P X IT eine E-Mail mit Downloadlink und dem API Key.
- 11.3. Allfällige Eingabefehler können vor Bezahlung korrigiert durch E-Mail an bgpx@bgundp.com gesendet werden, Daten des Kunden können jederzeit angepasst werden.
- 11.4. Eine gesonderte Möglichkeit des Kunden, den Vertragstext abzurufen zB im Rahmen eines Kundenkontos ist nicht vorgesehen.
- 11.5. Die Software wird auf Grundlage eines „Node-Locked-Lizenzmodells“ bereitgestellt. Dem Kunden steht nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung eine begrenzte Anzahl von Aktivierungen der Software für konkrete Benutzer zur Verfügung. Als Aktivierung wird die spezifische Kombination aus Hardware und Benutzer definiert.
- 11.6. Der Kunde ist berechtigt, die Software ausschließlich innerhalb einer Organisation zu nutzen. Die Weitergabe der Software an Dritte, wie etwa innerhalb einer Konzernstruktur oder eines sonstigen Unternehmensverbundes, ist untersagt.
- 11.7. Die Software wird in den auf der [Webseite](https://bgpx-ai.com/preis/) (<https://bgpx-ai.com/preis/>) angeführten Lizenztypen angeboten.
- 11.8. Die Nutzung der Software ist ausschließlich in Verbindung mit Microsoft Outlook© ab Version 2019 bis Microsoft 365© gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Outlook New nicht unterstützt wird.
- 11.9. Für die Nutzung der Software können zusätzliche Anforderungen der jeweiligen LLM Anbieter gelten. Verstoßt der Kunde gegen diese Bedingungen, kann dies zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Nutzung der Software führen. Die Liste der eingesetzten Modelle findet sich <https://bgpx-ai.com/ki-modelle/>.
- 11.10. Der BG&P X IT leistet keine Gewähr für die Qualität der von der Software generierten Outputs. Der Kunde hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, sich Fähigkeiten anzueignen, um die Software bestmöglich nutzen zu können. BG&P X IT stellt hierfür eine kostenlose Online-Hilfe samt Instruktionsvideos auf seiner Homepage (<https://bgpx-ai.com>) zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, kostenpflichtig Produktschulungen bei BG&P X IT in Anspruch zu nehmen.

11.11. Der Kunde ist verpflichtet, die Outputs der KI auf inhaltliche Richtigkeit und Datenschutzkonformität zu überprüfen. Der Anbieter leistet keine Gewähr dafür, dass die Outputs frei von Rechten Dritter sind.

11.12.

11.13. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gegenständlichen System nicht um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne des AI Act (Art 6 Abs 1, 2, Anhang I, III AIA) handelt.

11.14. Der Kunde ist verpflichtet, die Software nicht für Zwecke oder Produkte zu verwenden, die eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System nach sich ziehen. Auf die Verantwortlichkeiten in der Wertschöpfungskette (Art 25 AIA) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

11.15. BGXP AI darf nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Kunden im Rahmen der vereinbarten Lizenz verwendet werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, automatisierte Massenanfragen durchzuführen oder die API für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen. Eine darüberhinausgehende oder lizenzwidrige Nutzung, die insbesondere die Systemstabilität gefährdet, kann zu einer Verrechnung der zusätzlichen Nutzung oder auch Sperrung des Zugangs führen. In diesem Fall wird BG&P X IT den Kunden vorab informieren.

Teil 3: Gemeinsam geltende Bestimmungen

12. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

12.1. Der Kunde hat Kenntnis darüber, dass BG&P X IT ihre Leistungen nur dann erbringen kann, wenn BG&P X IT unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgt wird, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlich und zweckdienlich sind. Der Kunde erklärt weiters, dass er BG&P X IT daher in Kenntnis aller Umstände bringen wird, die zur Leistungserbringung durch BG&P X IT notwendig sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

12.2. Der Kunde trägt den Aufwand und die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von BG&P X IT wiederholt oder adaptiert werden müssen oder verzögert werden.

12.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Daten, Dateien, Schnittstellen- oder Systembeschreibungen, Zugangsdaten, Spezifikationen, Texte, Grafiken, Marken oder sonstige Materialien) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen.

12.4. BG&P X IT haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird BG&P X IT wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde BG&P X IT schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

13. Preise & Kostenvoranschläge

13.1. Zwischen BG&P X IT und dem Kunden wird, soweit nicht anders angegeben, eine Abrechnung nach Stundensatz (Time & Material) vereinbart. Es gelten die für das jeweilige Projekt vereinbarten Stundensätze.

13.2. Wählt der Kunde SaaS, gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preise.

- 13.3. Sonstige Werkleistungen und Dienstleistungen werden in der Regel im Nachhinein (dh nach Lieferung) abgerechnet. BG&P X IT kann jedoch Zwischenrechnungen stellen. Diese Zwischenrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.
- 13.4. Sämtliche Preise sind in Euro und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich aller anfallenden Gebühren und sonstigen Steuern.
- 13.5. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Zahlungsanspruch von BG&P X IT für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde, bzw für Kosten (zB Reisespesen), sobald diese angefallen sind. BG&P X IT ist berechtigt, Vorschüsse vom Kunden zu verlangen.
- 13.6. Alle Leistungen von BG&P X IT, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarten Preisen abgegolten sind, werden vom Kunden gesondert entlohnt. Alle BG&P X IT erwachsenden Barauslagen und Gebühren sind vom Kunden zu ersetzen.
- 13.7. Kostenvoranschläge von BG&P X IT sind grundsätzlich unverbindlich und kostenpflichtig. Wenn im Zuge der Abwicklung des Auftrages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von BG&P X IT veranschlagten Kosten um mehr als 10 % übersteigen, wird BG&P X IT den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.
- 13.8. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit von den veranschlagten Preisen und Stundensätzen zuzüglich Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von Statistik Austria monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 13.9. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Jänner des darauffolgenden Jahres mit Wirkung für die folgenden 12 Monate. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- 13.10. Zusätzlich ist BG&P X IT berechtigt, einmal pro Kalenderjahr eine außerordentliche Anpassung zum 1. Juli vorzunehmen, wenn die von Statistik Austria veröffentlichte jährliche Inflationsrate (VPI-Teuerungsrate) im zuletzt vor dem 1. Juli veröffentlichten Monat mindestens [7/8] % beträgt. In diesem Fall erfolgt die Anpassung auf Basis der seit der letzten Preisanpassung eingetretenen Indexänderung.
- 13.11. Die unterbliebene Geltendmachung der Wertsicherung stellt keinen Verzicht hierauf dar; BG&P X IT ist berechtigt, eine Anpassung bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt, ab welchem sie erstmals zulässig gewesen wäre, nachzuholen.

14. Zahlung, Rechnungen

- 14.1. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein (dh nach Lieferung). BG&P X IT kann jedoch Zwischenrechnungen stellen, Fälligkeit dieser Zwischenrechnungen ist sofort ohne Abzüge.
- 14.2. Wiederkehrende Leistungen (SaaS, Lizenzen als Abomodell) werden jährlich im Vorhinein abgerechnet. Wird das Vertragsverhältnis während eines laufenden Vertragsjahres aufgelöst, wird das Entgelt im Verhältnis zur Vertragslaufzeit im angebrochenen Vertragsjahr verrechnet und allfällige Differenzbeträge auf das gesamte im Vorhinein bezahlte Jahresentgelt auf ein vom Kunden gesondert bekanntzugebendes Bankkonto rücküberwiesen.
- 14.3. Die Rechnungen von BG&P X IT sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 7 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Einhaltung der

vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch BG&P X IT.

- 14.4. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BG&P X IT. Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderung.
- 14.5. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das von uns ausgewiesene Konto als Zahlung. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen u.dgl gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- 14.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BG&P X IT berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehrn. Dies sind bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Dieser Anspruch umfasst auch Zinseszinsen. Zudem verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges die gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten sowie die, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. BG&P X IT ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nicht verpflichtet die eigene Leistung zu erbringen, solange dieser Verzug andauert. Des Weiteren ist BG&P X IT im Falle des Verzuges berechtigt sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 14.7. Dem Kunden ist es nicht gestattet mit allfälligen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung aufzurechnen. Ebenso ist dem Kunden die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften nicht gestattet.

15. Abwerbeverbot

- 15.1. Der Kunde verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von der BG&P X IT GmbH, oder von einem anderen Unternehmen der MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH direkt oder indirekt abzuwerben oder in welcher Form auch immer zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und für weitere 6 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Wird diese vertragliche Verpflichtung von der Gesellschaft nicht eingehalten, so gilt eine Vertragsstrafe von 6 Monatsbezügen des betreffenden Dienstnehmers oder sonstigen Mitarbeiters als vereinbart. Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

16. Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse

- 16.1. Beide Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 16.2. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, ihren Mitarbeiterenden die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten.
- 16.3. BG&P X IT verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen

Informationen gemäß Art 13 ff DSGVO wurden im Rahmen des Vertragsabschlusses mitgeteilt.

- 16.4. Ist in Bezug auf die Daten der Kunden BG&P X IT datenschutzrechtlich Auftragsverarbeiterin und der Kunde Verantwortliche, gelten die diesen AGB beigefügte Auftragsverarbeitervereinbarung (Anhang 1), die einen integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Allfällige Haftungsregelungen in einer Auftragsverarbeitervereinbarung geht den Bestimmungen in diesen AGB vor.
- 16.5. Details der Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <https://bgundp.com/datenschutz/>, zu entnehmen.
- 16.6. Die Parteien sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind oder Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnisse (inkl. Preise und Leistungsbeschreibungen sowie technische Daten und Spezifikationen) enthalten. Im Zweifelsfall ist das Nichtbestehen des Vertraulichkeitserfordernisses von der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zu bestätigen lassen. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Vertrauliche Informationen sind durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, hinsichtlich aller Umstände, die ihm anlässlich der Zusammenarbeit bekannt werden, sei es im Rahmen von Vorgesprächen oder im Rahmen der Durchführung von Projekten, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese Informationen vertraulich zu behandeln.
- 16.7. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesem Punkt bezieht sich insbesondere auf Knowhow, technische Details, Erfahrungen und Ergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung erzielt oder verwendet werden; den konkreten Vertragsgegenstand sowie dessen Umfang; vereinbarte Zeitpläne, Ziele, Kosten, Preise sowie sonstige Aspekte des Vertragsverhältnisses; und andere nicht öffentlich zugängliche Informationen, im Rahmen des Projekts über die andere Partei erlangt wurde.
- 16.8. Die Parteien sichern einander insbesondere zu, die im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
- 16.9. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, wenn
 - a) der Informationsempfänger bereits vor Offenlegung der Information durch den Informationsgeber in Besitz der Information war und die Information ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat;
 - b) die Information öffentlich bekannt ist;
 - c) der Informationsempfänger die Information von einem Dritten erhalten hat, sofern der Dritte keine eigene Verpflichtung zur Geheimhaltung verletzt hat;
 - d) die Information aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder der Verfügung eines Gerichts oder Behörde offengelegt wird (in diesem Fall ist die jeweils andere Partei unverzüglich und vor der Offenlegung zu informieren, soweit dies erlaubt ist).

Für das Vorliegen eines der oben genannten Ausnahmetatbestände trägt der Informationsempfänger die Beweislast.

16.10. Ein Erwerb von vertraulichen Informationen durch Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen durch eine Partei (insbesondere iSD § 26d Abs 1 Z 2 UWG), ist ausdrücklich verboten.

16.11. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht unbefristet über die Laufzeit des Vertragsverhältnisses hinaus. Nach Beendigung ist die jeweilig andere Partei verpflichtet, die Informationen auf Wunsch entweder zu retournieren oder unwiderruflich zu zerstören.

17. Kennzeichnung, Werbung

17.1. BG&P X IT ist berechtigt, auf allen System-, Software- und Hardwarekomponenten und bei allen Werbemaßnahmen auf BG&P X IT und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

17.2. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Kennzeichen (Marken-, Urheberrechts- oder sonstige Vermerke) beizubehalten und das Recht zur Namensnennung des jeweiligen Rechteinhabers zu wahren.

18. Geistiges Eigentum, Nutzungsumfang

18.1. Alle Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben, wenn nicht in Folge Abweichendes vereinbart wurde, bei BG&P X IT bzw beim jeweiligen Hersteller/Urheber entsprechend dessen Lizenzbestimmungen.

18.2. Nach vollständiger Bezahlung der jeweiligen Leistung erteilt BG&P X IT dem Kunden ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die Software und ihre individuellen Entwicklungen für den eigenen internen Gebrauch gemäß Leistungsbeschreibung oder die Dauer des zugrundeliegenden Vertrages zu nutzen.

18.3. Zurverfügungstellung und Betrieb von Software (SaaS): Mit definiertem Vertragsstart erteilt BG&P X IT auch hier dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, SOFTWARE für die Dauer des entsprechenden Vertrags für eigene interne Zwecke zu nutzen.

18.4. Sind Komponenten Dritter Teil der Software (zB Open Source Komponenten oder kommerzielle Software), gelten für diese Komponenten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Die verwendeten Komponenten Dritter werden gesondert angeführt.

18.5. Eine Nutzung durch Dritte oder (entgeltliche oder unentgeltliche) Weitergabe an Dritte über den Vertragsinhalt hinaus ist nicht zulässig.

18.6. Alle Leistungen von BG&P X IT einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Ideen, ...) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Prototypen und Entwurfsoriginale im Eigentum von BG&P X IT und können von dieser jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – entgeltfrei zurückverlangt werden.

18.7. Für die Nutzung von Leistungen von BG&P X IT die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BG&P X IT erforderlich. Dafür steht BG&P X IT eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

18.8. Kommt es zu einem gemeinsamen Urheberrecht von BG&P X IT und dem Kunden, gewährt der Kunde BG&P X IT das nicht exklusive, unbefristete Recht, die gemeinsam erschaffenen Werke für eigene kommerzielle Zwecke zu verwenden, bearbeiten, unterlizenziieren und zu übertragen.

- 18.9. Stellt der Kunde urheberrechtlich geschütztes Material zur Verfügung (zB vorbestehende Webseiten, Texte, Bilder), gewährt der Kunde BG&P X IT das nicht ausschließliche unbeschränkte Recht, dieses Material zur Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten zu nutzen, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.
- 18.10. Änderungen von Leistungen von BG&P X IT, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BG&P X IT und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 18.11. Für die Nutzung von Werbemitteln oder Präsentationsmedien für die BG&P X IT konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Vertragsende die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BG&P X IT notwendig und es steht diesen finanzielle Kompensation zu.
- 18.12. Bei Verstößen gegen diesen Punkt hält der Kunde BG&P X IT vollumfänglich schad- und klaglos.

19. Kündigung

- 19.1. Der Vertrag für SaaS (BGPX AI oder BMD NTCS) wird, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, eine einjährige Laufzeit dieser Verträge vereinbart. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn eine Partei nicht mindestens 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigt.
- 19.2. Jede Partei ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die die andere Partei zu vertreten hat, unmöglich ist oder wird oder trotz Setzung einer mindestens 7-tägigen Nachfrist weiter verzögert wird; wenn BG&P X IT nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, unter welchen die Erbringung der Haupt- und Nebenleistungen des Kunden als nicht mehr gesichert gelten und dieser auf Aufforderung von BG&P X IT weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von BG&P X IT eine taugliche Sicherheit (zB Bankgarantie) leistet.
- 19.3. BG&P X IT kann ein Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung des entsprechenden Entgelts in Verzug ist.
- 19.4. Die Parteien können bei Verstoß der anderen Partei gegen das Geistige Eigentum, Datenschutz oder Geheimhaltungsvereinbarungen mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 19.5. Die kündigende Partei ist in diesen Fällen berechtigt, bereits geleistete Leistungen zurückzuverlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die Rückstellung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Kosten der anderen Partei. Etwaige Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche in Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.
- 19.6. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperren und Ähnliches entbinden BG&P X IT von der vereinbarten Lieferfrist bzw. Lieferverpflichtung. Davon unabhängig steht BG&P X IT in diesem Fall ein unbedingtes und sofortiges Rücktrittsrecht zu.
- 19.7. Dauerschuldverhältnisse (wiederkehrenden Leistungen) werden auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Vertragsjahrs zu kündigen. BG&P X IT kann ein Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen und den Zugang entziehen, wenn der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung des entsprechenden Entgelts in Verzug ist. Wir sind überdies berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen und/oder den Zugang zur Software zu sperren. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. Die Angabe falscher Daten;
- b. Verletzung von Datenschutz, Urheberrecht oder Persönlichkeitsrechten (auch von Dritten);
- c. Verstoß gegen sonstige rechtliche Bestimmungen.

20. Gewährleistung

- 20.1. Bei Vorliegen einer gesetzlichen Gewährleistung gilt:
- 20.2. Der Kunde hat Lieferungen sofort auf etwaige offenkundige Mängel zu überprüfen. Wenn der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, ist von einer ordnungsgemäß gelieferten Ware durch BG&P X IT auszugehen. Bemängelungen wegen Beschaffenheit unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Ware am Empfangsort schriftlich bei BG&P X IT geltend gemacht werden. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechendem Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung auf oben angeführte Weise zu rügen.
- 20.3. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.
- 20.4. Die Frist beträgt maximal 6 Monate ab Lieferung. Das Vorliegen von Mängeln bei Übergabe ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 20.5. Bei Mängeln, die vom Kunden mit Begründung übermittelt wurden, sind die Behelfe auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig, sofern dies wirtschaftlich tunlich ist, es besteht hierauf seitens des Kunden aber kein Rechtsanspruch. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen, ausgenommen BG&P X IT bietet dem Kunden solche Ansprüche an oder eine Verbesserung ist für BG&P X IT unwirtschaftlich. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde oder ein von BG&P X IT nicht ermächtigter Dritter Änderungen, Manipulationen oder Instandsetzungen am Produkt vorgenommen hat. Im Falle der Verbesserung, der Neulieferung oder des Nachtrags des Fehlenden beginnt die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht erneut zu laufen.
- 20.6. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel von BG&P X IT in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde BG&P X IT alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. BG&P X IT ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für BG&P X IT mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, in welchem Fall es nach Wahl von BG&P X IT zur Wandlung oder Preisminderung kommt.

21. Haftung und Schadenersatz

- 21.1. Soweit an anderer Stelle in diesen AGB nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, haften die Parteien für den Ersatz von Schäden, die schuldhaft verursacht wurden. Die Parteien haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der betroffenen Lieferung/Leistung (exkl. Steuern und Gebühren) beschränkt, bei wiederkehrenden Leistungen mit dem Entgelt des vorangegangenen Jahres. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine

Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.

- 21.2. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verfall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.
- 21.3. Der Geschädigte hat den Beweis dafür zu erbringen, dass ein ihm entstandener Schaden auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Der Geschädigte hat außerdem den Beweis dafür zu erbringen, dass ihn an einem entstandenen Schaden kein (Mit-)Verschulden trifft. Dies gilt für sämtliche Formen des Verschuldens (leichte/grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz).
- 21.4. Bei Werklieferungsverträgen haftet BG&P X IT nicht, wenn trotz Erfüllung der Warnpflichten, der Kunde auf eine gewisse Umsetzung besteht.
- 21.5. Für Datenverlust oder Schäden an Geräten, Hard- oder Software, die die Empfänger von Leistungen von BG&P X IT nutzen, wird jedenfalls nur dann gehaftet, wenn ein solcher Schaden oder Verlust auch durch zumutbare und angemessene Datensicherungsmaßnahmen und Einsatz von Sicherungs- und Abwehrsoftware nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 21.6. Soweit Online-Dienste von BG&P X IT die Möglichkeit bieten, auf Web-Sites, Datenbankdienste u.ä. Dritter, beispielsweise durch Links, zu gelangen, haftet BG&P X IT in keiner Weise für Erreichbarkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder -dienste und auch nicht für deren Inhalt. Eine Haftung kommt, wenn anwendbar, nur im Rahmen des DSA unter den hier vereinbarten Beschränkungen in Betracht.

22. Änderungen der AGB

- 22.1. Änderungen dieser AGB werden Ihnen bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn Sie diesen nicht binnen 14 Tagen widersprechen (auf die Bedeutung Ihres Schweigens werden Sie in der Verständigung explizit hingewiesen).

23. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

- 23.1. Als Gerichtsstand aller aus den AGB selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten zwischen BG&P X IT und dem Kunden wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von BG&P X IT vereinbart.
- 23.2. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung und Zahlung ist der Sitz von BG&P X IT.
- 23.3. Auf das Vertragsverhältnis ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 23.4. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei eine elektronische Signatur (zB E-Mail) als Schriftform gilt.
- 23.5. Eine eventuelle Unwirksamkeit/Ungültigkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Gültigkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. BG&P X IT und der Kunde verpflichten sich in einem solchen Fall, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzen Bestimmung – soweit möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 23.6. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BG&P X IT gestattet.
- 23.7. Die Vertragssprache ist Deutsch.